

2. Änderungssatzung zur Verbandsatzung des Zweckverbandes „Obere Wesenitz“ vom 27.09.2018

Auf der Grundlage der §§ 26 Abs. 1, und 61 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Obere Wesenitz“ am 22.07.2025 die folgende 2. Änderungssatzung zur Verbandsatzung vom 27.09.2018 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 23.07.2024 beschlossen:

Artikel 1 Änderungen

In der Verbandsatzung des Zweckverbandes „Obere Wesenitz“ vom 27.09.2018 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 23.07.2024 wird folgende Änderung vorgenommen:

1. § 18 wird wie folgt neu gefasst:

1. Öffentliche und ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen, soweit keine Rechtsvorschriften dem entgegenstehen, durch Veröffentlichung in der elektronischen Ausgabe des Amtsblattes des Zweckverbandes auf der Internetseite www.neukirch-amtsblatt.de.
2. Soweit besondere bundes- oder landesrechtliche Vorschriften eine andere als die elektronische Bekanntmachung vorschreiben, erfolgt die Bekanntmachung durch Abdruck im „Mitteilungsblatt Ihre Heimat- und Bürgerzeitung im Landkreis Bautzen, Ausgabe Bischofswerda“.
3. Jedermann kann in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes „Obere Wesenitz“, Karl-Weikert-Str. 2, 01904 Neukirch/Lausitz auf die Publikationen des elektronischen Amtsblattes zugreifen und Einsicht nehmen. Bei Bedarf können Ausdrucke zur Verfügung gestellt werden.
4. Sind Pläne oder zeichnerische Unterlagen, insbesondere Karten, Bestandteile der Bekanntmachung, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie zur kostenlosen Einsicht durch Jedermann in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Karl-Weikert-Str. 2, 01904 Neukirch/Lausitz während der Sprechzeiten, mindestens aber 20 Stunden wöchentlich, für die Dauer von mindestens zwei Wochen, öffentlich ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Hierauf muss in der Bekanntmachung

hingewiesen werden. Der wesentliche Inhalt der niedergelegten Teile muss in der Bekanntmachung mit Worten umschrieben werden.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die 2. Änderungssatzung zur Verbandsatzung des Zweckverbandes „Obere Wesenitz“ vom 27.09.2018 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 23.07.2024 tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung und der Bekanntmachung ihrer Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde in Kraft. Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 13 SächsKomZG im Sächsischen Amtsblatt.

Neukirch/Lausitz, den 24.07.2025

Zeiler

Verbandsvorsitzender des Zweckverbandes „Obere Wesenitz“

Bekanntmachungsvermerk/Hinweis nach § 4 Absatz 4 SächsGemO i. V. m. § 47 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 SächsKomZG:

Nach §§ 47 Absatz 2 Satz 1, 6 Absatz 1 SächsKomZG i. V. m. § 4 Absatz 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 56 Abs. 3, Satz 2 SächsKomZG i.V.m. § 21 Abs. 3 SächsKomZG i.V.m. § 52 Abs. 2, Sätze 2 bis 5 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat
4. vor Ablauf der in Satz genannten Frist
 - a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b. die Verletzung der Verfahrens- oder Formschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Ziffer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Neukirch/Lausitz, den 24.07.2025

Zeiler

Verbandsvorsitzender des Zweckverbandes „Obere Wesenitz“